

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Welcher Einkommensteuervorauszahlungssatz kann bei Inhabern von Uhrengeschäften — außer 1,2 % des Umsatzes — noch in Frage kommen?

Einige der die Einkommensteuervorauszahlung betreffenden Besprechungen sind in der UHRMACHERKUNST 1924, Nr. 18, S. 218, Nr. 19, S. 238, Nr. 30, S. 426/427, erfolgt. Beim Uhrmachergewerbe findet hiernach der Satz von 1,2 %, ohne jeden Abzug, Anwendung in allen Fällen, wo im Betriebe nicht mehr als 10 Personen ständig beschäftigt werden. Dieser Satz gilt hier auch dann, wenn die Betriebseinnahmen aus Reparaturen 10 % des Gesamtumsatzes übersteigen.

Unternehmer, die mehr als 10 Personen beschäftigen, können die Vorauszahlungen wie die Industrie entrichten. Man kann dann entweder

1. von den Betriebseinnahmen eine Pauschale von 25 % abziehen und von dem Rest 2 % zahlen, was gleichbedeutend mit 1,5 % der Betriebseinnahmen ist, oder
2. die tatsächlichen Lohn- und Gehaltsaufwendungen abziehen und von dem Rest 2 % zahlen.

Wer den Pauschalabzug wählen wollte, konnte dies nur bis zum 1. April 1924 tun.

Bei den Uhrengeschäften liegt ja eigentlich ein handwerksmäßiger Betrieb nur dann vor, wenn der Inhaber sich durch persönliche Mitarbeit an der Herstellung der Arbeiterzeugnisse beteiligt und nicht lediglich durch Leitung des Betriebs oder durch Aufnahme von Bestellungen oder durch Verhandlungen mit Lieferanten oder Kunden sich betätigt.

Der reine Einzelhandel — abgegrenzt gegenüber dem Handwerk dadurch, daß keine Ware be- oder verarbeitet wird — hat 1,2 % der Betriebseinnahmen nach Abzug der Löhne und Gehälter zu entrichten.

Einzelhändler, die gleichzeitig Betriebseinnahmen aus Handwerk (z. B. Reparaturen) in einem Umfange haben, der schätzungsweise $\frac{1}{10}$ des Gesamtumsatzes nicht übersteigt, können den für den Einzelhandel vorgeschriebenen Satz zahlen.

Besteuerung der unrealisierten Gewinne bei der Veräußerung des ganzen Geschäftsbetriebes oder von Teilen desselben

Ebenso wie nach dem zur Zeit noch geltenden Einkommensteuergesetz werden auch nach dem neuen Gesetzentwurf unrealisierte Gewinne nicht als Einkommen aus Gewerbebetrieb angesehen. Bei Ermittlung des Geschäftsgewinnes werden also Wertsteigerungen der dem Geschäft gewidmeten Gegenstände höchstens mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis in die Bilanz eingesetzt. Dies kann infolge der Konjunkturverhältnisse dazu führen, daß die Bilanz das kaufmännische Vermögen zu niedrig ausweist, nämlich für den Fall, daß eine Wertsteigerung bei einzelnen Gegenständen eingetreten ist. Wird nun in einem Geschäftsjahre ein Gegenstand, der in der Bilanz mit einem unter dem wirklichen Werte liegenden Betrage eingesetzt ist, veräußert, so wird in der folgenden Bilanz der wahre Wert, der Veräußerungspreis, aufgeführt. Da der Geschäftsgewinn, wie der Reichsfinanzhof ausführt, gleich dem Unterschied des Reinvermögens nach der Schlußbilanz und der Anfangsbilanz zuzüglich etwaiger Entnahmen ist, so hat also die Veräußerung eines solchen Gegenstandes die Folge, daß der Geschäftsgewinn um einen Betrag erhöht wird, der gleich dem Unterschied des Veräußerungspreises und des bisherigen Bilanzumsatzes des betreffenden Gegenstandes ist.

Die Veräußerung führt auch sogar dann zu einer Erhöhung des Geschäftsgewinnes, wenn die Wertsteigerung nicht im Laufe des Geschäftsjahres eingetreten ist und der Gegenstand nur zu dem wahren Werte, den derselbe bereits bei Beginn des Geschäftsjahres hatte, verkauft wurde. Wenngleich durch die Veräußerung keine Erhöhung des steuerpflichtigen Geschäftsgewinns eingetreten ist, so bringt die an sich gegenüber der Anfangsbilanz nicht gewinnbringende Veräußerung nun doch den realisierten Gewinn. Die Versteuerung der Wertsteigerung, des sogenannten Buchgewinnes, war nur aufgeschoben infolge der Nichtsteuerpflicht unrealisierter Gewinne.

Auch wenn ein zum Betriebsvermögen gehörender Gegenstand aus dem Geschäftsvermögen herausgenommen wird, um ihn dem Privatvermögen, was natürlich zulässig ist, einzuverleiben, so tritt bei dieser Umwandlung unter Umständen eine Wertsteigerung und damit eine Versteuerung ein. Denn ein solcher Gegenstand ist mit dem Werte zur Zeit der Uebertragung dem bilanzmäßigen Gewinne des betreffenden Jahres hinzuzusetzen.

Bei der Veräußerung des ganzen Geschäftsbetriebes wird der Mehrbetrag des Preises gegenüber den letzten Bilanzwerten als Geschäftsgewinn angesehen. Denn während der Dauer des Bestehens des Geschäfts sind die unrealisierten Gewinne nicht als Einkommen angesehen worden und würden sonst alle bis zum Geschäftsverkauf eingetretenen Wertsteigerungen gegenüber den Anschaffungswerten ganz und gar unverteuert bleiben.

Auch das Entgelt für den ideellen Wert der Firma, für die Kundschaft bleibt bei der Veräußerung nicht von der Einkommensteuer verschont. In der Bilanz könnte der Kundschaftswert auch aufgeführt werden, denn ohne Kostenaufwand z. B. für Reklame ist er meist nicht entstanden. Ferner ist dann der Käufer eines Geschäfts berechtigt, den für den Firmenwert gezahlten Preis in die Eröffnungsbilanz als Aktivum einzustellen.

Auslandsnotizen

Die englische Taschen- und Großuhrmachergilde (The British Watch and Clock Makers Guild) hat kürzlich eine Minimal-Preisliste für Reparaturen von Taschen- und Großuhren herausgegeben. Die Liste war durch einen Unterausschuß entworfen und in einer Hauptausschußsitzung über jeden einzelnen Preis abgestimmt worden. Die Liste kann von dem Secretary Mr. W. A. Norfolk, 268 St. John Street, London E. C. 1, gegen adressierten Umschlag bezogen werden.

Nach englischen Berichten haben billige Groß- und Taschenuhren deutscher Herkunft fast ein Monopol in Englisch-Ostafrika sich errungen. Infolge des niedrigen Preises und der ausgezeichneten äußeren Aufmachung üben diese Uhren eine besondere Anziehungskraft auf die Eingeborenen als Käufer aus.

Seit 1. August, dem Zeitpunkt der Beseitigung der Mc Kenna-Zölle, hat England in zwei Monaten an Uhren doppelt soviel eingeführt als in den ersten sieben Monaten des Jahres 1924 zusammengekommen.

Doublégehäusegarantie. Gelegentlich einer Versammlung der nationalen Vereinigung der Gehäusefabrikanten konnte festgestellt werden, daß man allgemein mit Ueberzeugung für die Beseitigung der Zeitgarantien eintritt, und daß die Standardrichtlinien gewissenhaft befolgt werden. Ein schwieriger zu lösendes Problem ist die Behandlung derjenigen Gehäuse, welche die für goldplattierte Gehäuse festgesetzten Mindestqualitäten nicht erreichen. Da aber gerade diese geringwertigen Qualitäten in besonders großem Umfang und in den verschiedensten Typen und Namen fabriziert werden, andererseits der Qualitätsgrad äußerlich sich nicht erkennen läßt, so ist dies ein Zustand, der sich im Widerspruch mit der angestrebten Vereinfachungspolitik und der Standardeinführung befindet. Man hält es daher in erster Linie für notwendig, auch für diese Qualitäten ein Mindeststandard, welches noch unter den bisher festgesetzten Graden liegt, einzuführen, über deren Art ein Komitee Vorschläge unterbreiten soll.

Der Konsularbericht an das Amerikanische Handelsministerium bezieht die Ansichten für die Schweizer Uhrenindustrie als sehr gut. Nach der Wiedereröffnung der früheren Exportmärkte, insbesondere Deutschlands, kann mit einer erheblichen Steigerung der Ausfuhr gerechnet werden. Die Organisation der Vereinigung der Uhrenfabrikanten wird dazu beitragen, die Preise zu stabilisieren und die Qualität der Schweizer Uhren zu heben. Die jetzigen Preise decken kaum die Fabrikationskosten.

Wie Amerika sich für die Konkurrenz auf dem Weltmarkt rüstet. Beim Handelsministerium in Washington ist angeregt worden, eine Vereinfachung der verschiedenen Größen und Arten der Uhrgehäuse anzubahnen. Beim gemeinsamen Vorgehen der Uhrgehäusefabrikanten ließe sich ohne größere Schwierigkeiten die Vereinfachung erreichen und läge diese im Interesse sowohl der Fabrikation als auch des Handels. Sollte die Anregung die Unterstützung der Fabrikanten finden, so bestehe die Möglichkeit, die Idee auch auf die Uhrwerke auszudehnen; jedoch auch unabhängig von den Werken könne zunächst manches lediglich an den Gehäusen hinsichtlich der Vereinfachung geschehen. Das Handelsministerium ist unter Mitwirkung des Horologischen Institutes in Washington mit den Fabrikanten in Verbindung getreten. Sobald geeignete Unterlagen gesammelt sind, wird ein Programm entworfen werden. Sodann sollen durch einen Ausschuß Ermittlungen über die verschiedenartigen jetzt fabrizierten Uhren-